

# **V e r o r d n u n g**

## **über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen „Grohnde Süd I“ der Gemeindewerke Emmerthal**

Aufgrund § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I, S. 2585, Nr. 51 v. 06.08.2009) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) wird verordnet:

### **§ 1 Schutzzweck**

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage „Grohnde Süd I“ wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Die Trinkwasserfassung befindet sich in der Gemarkung Grohnde, Flur 7, Flurstück 10/2. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt 4,18 km<sup>2</sup>. Begünstigte im Sinne des NWG sind die Gemeindewerke Emmerthal.

### **§ 2 Abgrenzungen**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

I	(Fassungsbereich),
II	(engere Schutzzone),
III	(weitere Schutzzone)
- (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 dargestellt.
- (3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Detailkarten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzbestimmungen in der Zone I**

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) zur Pflege der Vegetation,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Befugte im Sinne des § 3 (1) sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z. B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen

Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

- (4) Im Übrigen sind das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlung in der Schutzzone I verboten.

#### § 4 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung aufgrund dieser Verordnung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		<b>Schutz-</b> <b>zone</b>	
		<b>II</b>	<b>III</b>
<b>Abwasser</b>			
<b>1</b>	<b>Einleiten von Abwasser in den Untergrund</b>		
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt		
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V
1.1.2	Einleiten unterhalb der belebten Bodenzone	V	V
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	V	V
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen		
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	G
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	G
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	G	-
1.3	Schmutzwasser		
1.3.1	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer aus einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18 Niedersächsische Bauordnung) oder eine europäische technische Zulassung (§ 7 Bauproduktengesetz) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind	V	G
1.3.2	Einleiten von Schmutzwasser	V	V
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	V

		<b>Schutz-</b>	
		<b>zone</b>	
		<b>II</b>	<b>III</b>
<b>2</b>	<b>Bau und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen</b>		
2.1	Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	V	V
2.2	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.3	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
<b>3</b>	<b>Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer</b>	V	V
	<u>ausgenommen</u> ist das Einleiten von Abwasser aus Regenwasserkanalisation	V	G
3.1	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 32 NWG	G	-
<b>4</b>	<b>Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben</b>	V	G
	<u>ausgenommen</u> ist das Bauen und Erweitern von Kleinkläranlagen	V	V
<b>5</b>	<b>Verregnen oder Ausbringen von Abwasser</b>	V	V
	<u>ausgenommen</u> das Verregnen von unbelastetem Regenwasser	G	-

## Land-, Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

<b>6</b>	<b>Aufbringen von Wirtschaftsdüngern, wie Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot, Geflügelmist und Gärresten aus Biogasanlagen</b>		
6.1	auf Grünland		
6.1.1	vom 01.10. bis 31.01. des Folgejahres	V	V
6.1.2	in der übrigen Zeit	V	-
6.2	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	V	V
6.3	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)		
6.3.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres	V	V
6.3.2	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31.03.	V	V

		<b>Schutz-</b> <b>zone</b>	
		<b>II</b>	<b>III</b>
6.3.3	als Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15.09. mit maximal 60 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nrn. 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden und ein Düngerbedarf nachgewiesen wurde. Bei Zwischenfruchtanbau ohne Abfuhr des Aufwuchses ist die N-Düngung zur Zwischenfrucht vollständig bei der Bemessung der N-Düngung der Folgefrüchte zu berücksichtigen	V	G
6.3.4	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	-
<b>7</b>	<b>Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger</b>		
7.1	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngedarfs		
7.1.1	in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. des Folgejahres	V	V
7.1.2	in der übrigen Zeit	-	-
7.2	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen außer Grünland		
7.2.1	in der Zeit nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres	V	V
7.2.2	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31.03.	V	V
7.2.3	als Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nrn. 6, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden und ein Düngerbedarf nachgewiesen wurde. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 60 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden. Bei Zwischenfruchtanbau ohne Abfuhr des Aufwuchses ist die N-Düngung zur Zwischenfrucht vollständig bei der Bemessung der N-Düngung der Folgefrüchte zu berücksichtigen	V	G
7.2.4	in der übrigen Zeit	V	-
7.3	auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Brachen	V	V
<b>8</b>	<b>Aufbringen von Festmist, außer Geflügelmist</b>		
8.1	auf Grünland		
8.1.1	in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. des Folgejahres	V	V
8.1.2	in der übrigen Zeit	V	-
8.2	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
8.2.1	in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres	V	V

		<b>Schutz- zone</b>	
		<b>II</b>	<b>III</b>
	<u>ausgenommen</u> ist die Düngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15.09. mit maximal 60 kg Gesamt-N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nrn. 6, 7 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden und ein Düngerbedarf nachgewiesen wurde. Bei Zwischenfruchtanbau ohne Abfuhr des Aufwuchses ist die N-Düngung zur Zwischenfrucht vollständig bei der Bemessung der N-Düngung der Folgefrüchte zu berücksichtigen.	V	-
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	V	V
<b>9</b>	<b>Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen</b>		
9.1	aus nicht landwirtschaftlicher Erzeugung	V	V
9.2	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen		
9.2.1	vom 01.10. bis 31.01. des Folgejahres	V	V
9.2.2	vom 01.02. bis 30.09.	V	G
9.3	auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	V	V
<b>10</b>	<b>Aufbringen von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 der geltenden Düngeverordnung</b>		
10.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen		
10.1.1	vom 01.10. bis 31.01. des Folgejahres	V	V
10.1.2	vom 01.02. bis 30.09.	V	G
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	V	V
<b>11</b>	<b>Nutzungsänderungen</b>		
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	V
	<u>ausgenommen</u> sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	-	-

		<b>Schutz-</b> <b>zone</b>	
		<b>II</b>	<b>III</b>
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G
	<u>ausgenommen</u> sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	-	-
11.4	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche		
11.4.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
	<u>ausgenommen</u> sind Waldumbaumaßnahmen entsprechend des Erlasses Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)	-	-
11.4.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	V	G
	<u>ausgenommen</u> sind Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist	-	-
11.4.3	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung	G	G
<b>12</b>	<b>Sonderkulturen und Gartenbau</b>		
12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	V
12.3	Feldanbau von Gemüse	V	G
12.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
12.5	Umbruch von Dauerbrachen	V	G
12.5.1	in der Zeit vom 01.07. bis 31.01. des Folgejahres	V	V
	<u>ausgenommen</u> ist der Umbruch zur Saat von Wintertraps ohne Startdüngung	V	G
12.6	Grünlanderneuerung	V	G
	<u>ausgenommen</u> sind umbruchlose Verfahren	-	-

		Schutzzone	
		II	III
<b>13</b>	<b>Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger</b>		
13.1	Lagern von Stallmist, Geflügelkot, Kompost oder Klärschlamm in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	G
13.2	Lagern von Stallmist, Geflügelkot oder Kompost außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V
13.3	Zwischenlagern von Stallmist, Geflügelkot, Kompost oder Gärresten aus Biogasanlagen	V	G
13.4	Bereitstellen von Stallmist, Geflügelkot, Kompost und Gärresten aus Biogasanlagen (ist in Zone III bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen)	V	-
<b>14</b>	<b>Lagern von Jauche oder Gülle sowie Gärresten aus Biogasanlagen in Erdbecken (Güllelagunen)</b>	V	V
<b>15</b>	<b>Lagern von Gärfutter</b>		
15.1	in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	G
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr auf jährlich wechselnden Standorten	V	G
15.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
<b>16</b>	<b>Dauerpferche oder Freilandhaltung auf einer Fläche größer als 250 m<sup>2</sup></b>	V	G
	<u>ausgenommen</u> ist die Freilandhaltung Raufutter fressender Tiere	V	-
<b>17</b>	<b>Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)</b>	V	G
<b>18</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,</b>		
	deren Wirkstoffe oder deren Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Für die nicht relevanten Metabolite soll als Grenzwert der Gesundheitliche Orientierungswert dienen. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die zuständige Wasserbehörde.	V	V

		<b>Schutz-</b> <b>zone</b>	
		II	III
<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
<b>19</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Absatz 3 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist</b>	V	V
	<u>ausgenommen</u> ist der Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung aufgebracht werden; <u>ausgenommen</u> ist der Umgang mit Kraftstoffen unter Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	-
<b>20</b>	<b>Verwenden radioaktiver Stoffe</b>	V	V
<b>21</b>	<b>Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG durch Fahrzeuge</b>	V	-
<b>22</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Absatz 3 WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldeleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen</b>	V	V
<b>23</b>	<b>Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG in den Untergrund oder in Gewässer</b>	V	V
<b>24</b>	<b>Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien wie z.B. Recyclingmaterialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau und Unterhaltungsmaßnahmen</b>	V	V
<b>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>			
<b>25</b>	<b>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung</b>	V	V
<b>26</b>	<b>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen</b>	V	V
	<u>ausgenommen</u> ist die Eigenkompostierung	-	-
<b>27</b>	<b>Ausweisen von Baugebieten</b>	V	G

		<b>Schutz- zone</b>	
		<b>II</b>	<b>III</b>
<b>28</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>		
28.1	Errichten von genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen)	V	G
28.2	Ändern dieser baulichen Anlagen, soweit die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentrationen) anfallen oder verwendet werden	V	G
28.3	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	V	V
28.4	Errichten oder Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	V	G
28.5	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost ohne Leckageerkennung oder als Erdbecken	V	V
	<u>ausgenommen</u> sind Anlagen mit Leckageerkennung	V	G
<b>29</b>	<b>Bau von Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr</b>		
29.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen	V	V
29.2	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag), in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden	V	G
	<u>ausgenommen</u> ist die Erneuerung von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen	G	-
<b>30</b>	<b>Verwenden von Baustoffen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können</b>	V	V
<b>31</b>	<b>Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen</b>	V	V
<b>32</b>	<b>Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen</b>	V	V
<b>33</b>	<b>Bau von Campingplätzen, Sport- und Freizeitanlagen oder Badeanstalten</b>	V	G

		<b>Schutz-</b> <b>zone</b>	
		<b>II</b>	<b>III</b>
<b>34</b>	<b>Großveranstaltungen</b>		
34.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	G
34.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	V	G
<b>35</b>	<b>Bau oder wesentliche bauliche Änderung von Tontaubenschießständen</b>	V	V
<b>36</b>	<b>Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen</b>	V	V
<b>37</b>	<b>Friedhöfe</b>		
37.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V
37.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
<b>38</b>	<b>Fischteiche</b>		
38.1	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen als ungedichtete Anlagen	V	V
38.2	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen als gedichtete Anlagen	V	G
<b>Bodeneingriffe</b>			
<b>39</b>	<b>Neuanlage von Dränen oder Vorflutern</b>	V	G
<b>40</b>	<b>Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe</b>	V	G
	<u>ausgenommen</u> sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	-	-
<b>41</b>	<b>Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter lfd. Nr. 40 fallen und durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden</b>		
41.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V
41.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G

		<b>Schutz-</b> <b>zone</b>	
		<b>II</b>	<b>III</b>
<b>42</b>	<b>Bergbau</b>		
42.1	Einrichten und Erweitern von bergbaulich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen einschl. Abraumhalden, Einbringung von Stoffen in den Untergrund, Flutungen, Verpressungen	V	V
42.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	V	G
<b>43</b>	<b>Sprengungen</b>		
43.1	Durchführen von Sprengungen	V	G
43.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G
<b>44</b>	<b>Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und der Erfolgskontrolle) von mehr als 3 m Tiefe</b>	V	G
<b>45</b>	<b>Erdwärmennutzung</b>		
45.1	Erdwärmennutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	V	V
45.2	Erdwärmennutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	V	G
45.3	Erdwärmennutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	V	V
	<u>ausgenommen</u> davon die Erdwärmennutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	V	G
<b>46</b>	<b>Energieversorgung</b>		
46.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen - <b>unterirdisch</b>	V	G
46.2	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen - <b>oberirdisch</b>	G	-
<b>47</b>	<b>Windenergieanlagen</b>		
	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	G

---

## § 5 Klärschlamm

Das Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 15 Abs. 6 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27.09.2017, (BGBl. Teil I S. 3465) in der zurzeit gültigen Fassung ist in den Schutzzonen verboten.

## § 6 Befreiungen

Von den Verboten der Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller. Die Möglichkeit, eine Ausnahme von einem Verbot zu erteilen, ist nur ausnahmsweise und im Einzelfall möglich.

## § 7 Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung beschränkt zulässigen Handlungen (G) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (3) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (4) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis (§ 8 WHG), Bewilligung (§ 14 WHG), Genehmigung, Planfeststellung bzw. Plangehenkung (§ 68 WHG) oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der jeweils zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.

---

Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

- (6) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (Grundwasser schützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
- a. die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
  - b. die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und
  - c. wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen des § 10 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde zu Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung als nicht erteilt, und es tritt die Rechtsfolge des § 12 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

## **§ 8 Bestandsschutz**

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann dessen ungeachtet im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

## **§ 9 Düngung**

- (1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist, eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung, zur Minimierung von Schadstoffeinträgen, einzuhalten.
- (2) Betriebe mit mehr als einem Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, eine schlagbezogene Düngebedarfsermittlung durchzuführen und aufzuzeichnen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Aussaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen. Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden bestimmen zu lassen.

## **§ 10 Duldungspflicht**

Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und den von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern oder Zäunen).

## **§ 11 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen**

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür eine Entschädigung nach § 52 Absatz 4 u. 5 WHG zu leisten.
- (2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 52 Absatz 5 WHG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 133 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 NWG i. V. m. § 35 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Kreistag am 19.03.2019 beschlossen und hiermit ausgefertigt.

Hameln, den 20.03.2019

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat

Tjark Bartels